

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

**- Stellplatzablösesatzung –
- vom 14.02.2002**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 14.02.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) und des § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW S. 439) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In der Gemeinde Havixbeck werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	Havixbeck – Ortskern –
Gemeindegebietsteil II	Havixbeck
Gemeindegebietsteil III	Hohenholte

2. Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Plänen durch Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I	Havixbeck –Ortskern – mit Nr. I
Gemeindegebietsteil II	Havixbeck mit Nr. II
Gemeindegebietsteil III	Hohenholte mit Nr. III

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I	auf 3.330,00 €
in dem Gemeindegebietsteil II	auf 2.410,00 €
in dem Gemeindegebietsteil III	auf 2.410,00 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 02.12.1991 außer Kraft.

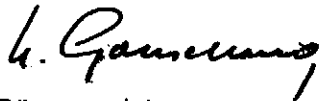
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48329 Havixbeck, 14.02.2002



Bürgermeister

